

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Havixbeck

vom 12.09.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) – in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 30.06.2016 mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 17.08.2016 für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Mittagsruhe
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 2.1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - 2.2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - 2.3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
2. Es ist insbesondere untersagt
 - 2.1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - 2.2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 2.3. in den Anlagen zu übernachten;
 - 2.4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

- 2.5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
- 2.6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- 2.7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- 2.8. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbekarte) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diesen Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
2. Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
3. Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Havixbeck genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW).
2. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Wildlebende Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1.1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 1.2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - 1.3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - 1.4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure- / basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Gemeinde Havixbeck – außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 - 1.5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von fünf Metern die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter, Sammelbehälter

1. Im Haushalt oder in Gewerbetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
2. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
3. Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

4. Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

1. Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
2. Andere Aktivitäten, insbesondere das Skateboardfahren und das Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder auf eine bestimmte Uhrzeit hingewiesen wird.
4. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
5. Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10 Hausnummern

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

1. Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher bzw. Nießbraucherinnen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

2. Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Schutzvorkehrungen

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umweltwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
2. Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Düngeverordnung NRW zum Ausbringen von Gülle / Jauche usw. auf landwirtschaftlichen Flächen.

§ 14 Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.
2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - 2.1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - 2.2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/ beaufsichtigen,
 - 2.3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - 2.4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - 2.5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
 - 2.6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
3. Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit

Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von einer Person (über 18 Jahre alt) beaufsichtigt werden. Diese Person darf den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 5.1. 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 5.2. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 5.3. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern und
 - 5.4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 15 Mittagsruhe

1. In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Mittagsruhe zu stören. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 - 1.1. der Gebrauch von Rasenmähern sowie sonstige motorbetriebene Gartenmaschinen;
 - 1.2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 - 1.3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern und sonstige private lärmintensive handwerkliche Tätigkeiten.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerblichen Tätigkeiten.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers/ der Antragsstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung nicht beachtet und somit zur Gefährdung / Behinderung / Schädigung von Personen beiträgt;
 - 1.2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
 - 1.3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens nach § 4 der Verordnung,

- 1.4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren nach § 5 der Verordnung,
- 1.5. das Verunreinigungsverbot nach § 6 der Verordnung,
- 1.6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll nach § 7 der Verordnung,
- 1.7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten nach § 8 der Verordnung,
- 1.8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen nach § 9 der Verordnung,
- 1.9. die Hausnummerierungspflicht nach § 10 der Verordnung;
- 1.10. die Duldungspflicht nach § 11 der Verordnung,
- 1.11. die unverzügliche Beseitigungspflicht von Schneeüberhang und Eiszapfen nach § 12 der Verordnung

verletzt
oder

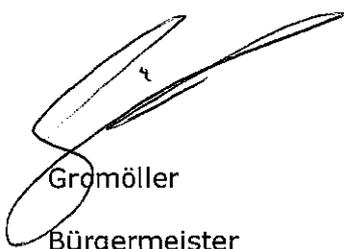
1.12. die Mittagsruhe gem. § 15 der Verordnung stört.

2. Ordnungswidrig nach § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 2.1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr nach § 13 der Verordnung oder
 - 2.2. die Anzeigepflicht nach § 14 der Verordnung verletzt.
3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
Havixbeck, den 12.09.2016



Gromöller
Bürgermeister